

# Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 105

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT \* REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND  
RÉSPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL  
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Dezember 1910.

N<sup>o</sup> 105.

1<sup>er</sup> décembre 1910.

Preis der Nummer . . . . . 25 Cts.  
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr . . . . . 5 Fr.

Prix du numéro . . . . . 25 cent.  
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an . . . . . 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen der Sektionen. — Replik auf die Antwort des Bundesrates. — Um den Telegraphenwettbewerb. — Warnung! — Ueber die Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft. — Mitgliederverzeichnis. — Bibliographie. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications des Sections. — Réplique à la réponse du Conseil fédéral. — Autoar du concours du monument des télégraphes. — Attention! — A propos de l'admission des étrangers dans notre Société. — Annonces.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

**Sektion Zürich.**

Die Regierung des Kantons Zürich hat auf Ansuchen der dortigen Sektion der G. S. M. B. & A. ihre jährliche Kunstsubvention von 1000 Franken auf 1500 Franken erhöht.

**Replik auf die Antwort des Bundesrates.**

Wie wir schon in der letzten Nummer der „Schweizer-Kunst“ ankündigten, beantworten wir heute den Entsch eid des Bundesrates betreffend unsere Protesteingabe in Sachen des Telegraphendenkmals.

In erster Linie bedauern wir die Art der Erledigung unseres Protestes durch den Bundesrat, welcher seinen Entsch eid von den Aussagen der gegnerischen Partei ausschliesslich abhängig machte, d. h. vom Präsidenten der von uns angegriffenen Jury. Denn der Bundesrat hat das Programm nicht bloss promulgiert, sondern er ist auch dessen Garant und daher für dessen Anwendung seiner Bestimmungen sowohl der Jury, wie auch den Wettbewerbern gegenüber verantwortlich. Da unserer Ansicht nach das Programm in offensichtlicher Weise vergewaltigt wurde, können wir uns nicht erklären, wie der Bundesrat dazu gelangte, die Juriesentscheide nicht abzulehnen.

Die Ansicht des Bundesrates, welche auch die des Jurypräsidenten ist, nämlich dass, dem Wortlaute des Art. II des Programmes entsprechend, die Jury das Recht gehabt hätte, die Beschlüsse welche sie fasste, zu proklamieren, ist schwer aufrecht zu erhalten, denn ein Wettbewerbprogramm ist ein Vertrag zwischen Auslober und Wettbewerber, und wenn er einmal als solcher besteht, so ist es unzulässig, durch die Interpretation eines einzigen Artikels nachträglich die Garantien aller übrigen aufzuheben.

Wenn man übrigens den Art. II in dieser weitgehenden Weise zu deuten sich erlaubte, warum wandte man dann diese Deutung nicht auch auf den Art. 15 an, welcher die Ausstellung der Entwürfe regelt und an den sich nun nachträglich sowohl der Bundesrat wie der Jurypräsident klammern, um ihre Entsch eid zu rechtfertigen?

In seiner Antwort legt uns der Bundesrat nahe, die Empfindlichkeit der Unionsstaaten, welche die Mitglieder der Jury vorschlagen, zu schonen. Das ist schön und recht, aber es durfte nicht zum Nachteil von 80 Künstlern geschehen, welche ihrerseits den Bestimmungen, die das Programm ihnen auferlegte, nachgekommen sind, und zwar mit einem grossen Aufwand von Arbeit, Auslagen und Zeit. Es handelt sich hier einfach um eine Frage der Billigkeit, welche entschieden eine andere, als die uns heute vorgeschlagene Lösung verlangt.

Wir glauben ja gerne, dass es dem Bundesrat daran gelegen war, die künstlerische Ueberzeugung der Jury